

AZ: 7345/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die zwischen ihnen bestehenden vertraglichen Vereinbarungen, Forderungen der Beschwerdegegnerin für Strom- und Wasserlieferungen sowie über Verzugskosten.

Die Beschwerdegegnern belieferte den Beschwerdeführer bis zum 31.07.2010 an seiner früheren Wohnanschrift mit Strom- sowie mit Erdgas (Kundennummer ...705; Vertragskontonummer ...171). Für die neue Wohnanschrift registrierte die Beschwerdegegnerin ab dem 06.02.2010 neue Vertragsverhältnisse zur Kundennummer ...389; Vertragskontonummer ...176 für den Stromzähler Nr. ...582 (Vertrag ...052) sowie den Wasserzähler Nr. ...795 (Vertrag ...053). Der Beschwerdeführer reklamierte seit dem Jahr 2010 wiederholt Zahlungsaufforderungen sowie Mahnkostenforderungen. Die Beschwerdegegnerin berief sich insbesondere auf offene Abschlagsforderungen.

Der Beschwerdeführer trägt vor, etwa seit dem Jahr 2008/2009 rechne die Beschwerdegegnerin im Rahmen des falschen Vertrages ab. Es gelte sein Stromliefervertrag aus dem Jahr 2007. Die Beschwerdegegnerin habe ihm trotz Aufforderung keine Vertragsunterlagen übersandt. Er führe aus persönlichen Gründen keinen Terminkalender und könne Zahlungen immer erst nach Zugang einer Abrechnung oder Zahlungsaufforderung anweisen. Dies sei dann immer wenige Tage bis maximal zwei Wochen nach der Zahlungsaufforderung geschehen. Die Beschwerdegegnerin dürfe die Überwachung der Fälligkeiten nicht kundenunfreundlich auf ihn abwälzen. Er habe deshalb in der Vergangenheit jeglicher Änderung der Vertragsbestimmungen widersprochen und immer zur alten Kundennummer ...705 überwiesen. Mahnkosten schulde er nicht, wenn die Beschwerdegegnerin ihm solche ohne vorherige Zusendung einer monatlichen Rechnung/Zahlungsaufforderung in Rechnung stelle. Die Beschwerdegegnerin rechne seine Überweisungsbeträge nicht korrekt an und habe stattdessen damit gedroht, die Wasserversorgung und/oder die Stromversorgung zu sperren. Die Beschwerdegegnerin solle prüfen, ob ein Vorkasse-Zähler oder eine quartalsweise Vorauszahlung oder sogar ein jährlicher Abschlag in Betracht komme. Bis zur endgültigen Klärung zahle er keine Abschläge mehr.

Der Beschwerdeführer fordert von der Beschwerdegegnerin sämtliche Vertragsunterlagen aus dem Jahr 2007 bzw. 2010, eine Bestätigung dafür, dass alle Forderungen bis Herbst 2022 durch seine Zahlungen ausgeglichen seien, einen Verzicht auf sämtliche Mahnkosten sowie ein Angebot für zukünftige Zahlungsmodalitäten, welche eine zeitnahe Zusendung einer Zahlungsaufforderung/Rechnung für jede Teilzahlung auf dem Postweg vorsehen soll.

Die Beschwerdegegnerin hält an ihren Forderungen fest.

Sie ist der Auffassung, sie habe dem Beschwerdeführer die offenen Beträge bereits erläutert. Per 10.11.2022 seien insgesamt 948,00 Abschläge für Strom offen gewesen. Da der Beschwerdeführer Abschläge sehr zeitversetzt zahle, obwohl ihm die Fälligkeitstermine für die Zahlungen bekannt gegeben worden seien, seien Mahnkosten entstanden. Eingegangene Zahlungen habe sie mit offenen Buchungspositionen verrechnet. Die Grundversorgung für Stromlieferungen sowie die Wasserversorgung ab dem 06.02.2010 habe sie dem Beschwerdeführer in einem Schreiben vom 06.05.2010 bestätigt.

II.

Der Schlichtungsantrag ist gemäß § 111b Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zulässig, soweit er sich auf die Belieferung mit Strom oder Erdgas bezieht. Für Wasserlieferungen ist keine Zuständigkeit der Schlichtungsstelle Energie gegeben.

Der Schlichtungsantrag ist ganz überwiegend unbegründet.

Der Beschwerdeführer hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass die Beschwerdegegnerin auf jegliche Verzugskosten verzichtet oder auf eine kostenfreie monatliche Zahlungsaufforderung. Ein Anspruch auf entsprechend geänderte Vertragsregelungen hat der Beschwerdeführer ebenfalls nicht.

Die Beschwerdegegnerin beliefert den Beschwerdeführer seit dem 06.02.2010 im Rahmen eines Stromgrundversorgungsvertrages an der aktuellen Lieferanschrift (Kundennummer ...389; Vertragskonto ...176). Der Beschwerdeführer selbst hatte der Beschwerdegegnerin am 04.03.2010 die Übernahme des Wohngrundstücks zu diesem Termin angezeigt. Entgegen der Vorstellung des Beschwerdeführers ist der vorherige Stromliefervertrag für die alte Lieferstelle nicht fortgeführt worden. Dies hätte in jedem Fall einer Zustimmung der Beschwerdegegnerin bedurft, die hier nicht ersichtlich ist.

Stromgrundversorgungsverträge gelten zudem immer nur für die jeweilige Lieferstelle, eine Fortführung des Vertrages an einer neuen Lieferstelle ist nach der Stromgrundversorgungsverordnung nicht vorgesehen. Nachdem der Beschwerdeführer die Übernahme des Grundstücks angezeigt hatte, hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer nach § 2 Abs. 2 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) alter Fassung den neuen Grundversorgungsvertrag in Textform bestätigt. Sollte das Begrüßungsschreiben vom 06.05.2010 den Beschwerdeführer nicht erreicht haben, ändert dies an der vertraglichen Grundlage nichts. Die Beschwerdegegnerin ist örtlich zuständige Grundversorgerin. Der Beschwerdeführer bezieht von der Beschwerdegegnerin Strom und hat mit der Beschwerdegegnerin keinen Sonderkundenvertrag abgeschlossen. Der Inhalt des Grundversorgungsvertrages bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen nach § 36 EnWG i. V. m. der StromGVV sowie nach den ergänzenden Bedingungen der Beschwerdegegnerin.

Nach den Angaben der Beschwerdegegnerin sind diese Bedingungen im Internet abrufbar. Im Interesse einer gütlichen Einigung sollte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer noch die aktuellen Vertragsbedingungen in gedruckter Form zur Verfügung stellen.

Die Beschwerdegegnerin hat gegen den Beschwerdeführer grundsätzlich einen Anspruch auf (fristgerechte) Zahlung der geforderten monatlichen Abschläge.

Der Beschwerdeführer bezweifelt insbesondere die Höhe der von der Beschwerdegegnerin erhobenen Forderungen.

Für Strom- oder Erdgaslieferungen an die alte Lieferstelle bis zum 31.07.2010 sind nach den Angaben der Beschwerdegegnerin nach dem 23.09.2010 keine Zahlungen mehr gebucht worden. Die gleichwohl vom Beschwerdeführer zur alten Kundennummer noch geleisteten nachfolgenden Zahlungen sollen auf die Lieferungen an der neuen Lieferstelle angerechnet worden sein. Der Beschwerdeführer listet eigene Zahlungen ab dem 09.08.2019 auf. Die Schlichtungsstelle geht nach dem Vortrag der Beteiligten davon aus, dass nur Zahlungen des Beschwerdeführers und Buchungen der Beschwerdegegnerin ab diesem Datum streitig sind.

Die Auflistung des Beschwerdeführers zu den einzelnen Zahlungsflüssen ist deshalb nicht ohne weiteres prüfbar, weil Forderungen und Zahlungen für Strom- und Wasserlieferungen gemeinsam aufgeführt sind. Der Schlichtungsstelle lagen auch die Verbrauchsabrechnungen nicht vor. Zugunsten des Beschwerdeführers wird hier unterstellt, dass er die aufgeführten Zahlungen tatsächlich geleistet hat.

Der Beschwerdeführer geht davon aus, dass letztlich sämtliche von der Beschwerdegegnerin berechneten Mahn- und Verzugskosten unberechtigt seien. Diese zieht er von den Forderungsbeträgen ab.

Der Beschwerdeführer hat aber keinen Anspruch darauf, dass die Beschwerdegegnerin auf jegliche Verzugskosten verzichtet. Auch nach seinen eigenen Angaben sowie den beigefügten Einzelbelegen hat der Beschwerdeführer immer wieder fällige Abschlagsforderungen nicht exakt zum Fälligkeitstermin beglichen. Der Beschwerdeführer hat aber gegen die Beschwerdegegnerin weder einen Anspruch auf Zahlungsmodalitäten, die seinen Wünschen entsprechen, noch darauf, dass die Beschwerdegegnerin fällige Beträge jeweils bis zu dem Zeitpunkt stundet, an dem der Beschwerdeführer tatsächlich die Überweisung tätigt.

Nach § 13 Abs. 1 StromGKV kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Energie Abschlagszahlungen verlangen. Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 StromGKV werden Rechnungen und Abschläge zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Zahlungsaufforderungen und Fälligkeitstermine waren im jeweiligen Abschlagsplan enthalten. Im Rahmen des Massengeschäfts der Grundversorgung kann der Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin nicht verlangen, dass diese für jede einzelne Zahlung zusätzlich per Post eine Zahlungsaufforderung versendet. Widersprüche des Beschwerdeführers gegen die entsprechenden Regelungen des Vertrages, etwa in den ergänzenden Vertragsbedingungen, entfalten keine Wirkung, da die Lieferbedingungen der Grundversorgung insoweit nicht individuell verhandelbar sind. Die Beschwerdegegnerin legt die Bedingungen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 EnWG fest, gibt diese öffentlich bekannt und veröffentlicht sie im Internet. Damit sind die Bedingungen für alle Grundversorgungsverträge rechtswirksam.

Die Beschwerdegegnerin ist grundsätzlich auch berechtigt, dem Beschwerdeführer bei Zahlungsverzug pauschalisierte Mahnkosten in Rechnung zu stellen. Dies ergibt sich aus § 17 Abs. 2 StromGKV. Wenn und soweit der Beschwerdeführer ihm bekannt gegebenen Zahlungstermine nicht einhält,

muss er damit rechnen, dass die Beschwerdegegnerin für Zahlungsaufforderungen Mahnkosten berechnet.

Ob die Beschwerdegegnerin aktuell Vorkasse-Zähler anbietet oder ob der Beschwerdeführer eventuell kostenpflichtig monatliche oder vierteljährliche Verbrauchsabrechnungen erhalten kann, ist der Schlichtungsstelle nicht bekannt. Aber auch bei Monatsabrechnungen oder Quartalsabrechnungen dürfte die Beschwerdegegnerin Mahnkosten immer dann in Rechnung stellen, wenn Zahlungen nicht zum benannten Fälligkeitstermin bei ihr eingehen. Ob jede einzelne der Zahlungsaufforderungen sowie der Sperrankündigungen berechtigt war, konnte die Schlichtungsstelle anhand der vorliegenden Unterlagen nicht feststellen. Die aktuell aufgeführte Mahnkostenpauschale der Beschwerdegegnerin in Höhe von 1,90 EUR erscheint aber jedenfalls noch angemessen.

Wenn der Beschwerdeführer aus persönlichen Gründen keine Einzugsermächtigung zugunsten der Beschwerdegegnerin erteilen möchte, dann obliegt es ihm selbst, pünktliche Überweisungen sicherzustellen. Dem Beschwerdeführer steht es darüber hinaus frei, einen Sonderkundenvertrag mit einer Lieferantin seiner Wahl abzuschließen und zum Beispiel eine monatliche Rechnung gegen Aufpreis zu vereinbaren.

Im Interesse einer gütlichen Einigung und zur Befriedung der Streitigkeit sollte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer jetzt noch einmal für beide Versorgungssparten eine aktualisierte Aufstellung der offenen Forderungen übersenden. Sie sollte dem Stromkonto des Beschwerdeführers einen Kulanzbetrag von 50,00 EUR für Mahnkosten gutschreiben. Im Übrigen sollte der Beschwerdeführer die Abschlagsforderungen für Stromlieferungen anerkennen und ausgleichen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdegegnerin sendet dem Beschwerdeführer die für den Grundversorgungsvertrag aktuell geltenden Verordnungen und Bedingungen per Post zu.
2. Die Beschwerdegegnerin schreibt dem Vertragskonto des Beschwerdeführers für Stromlieferungen einen Betrag in Höhe von 50,00 EUR gut.
3. Sie übermittelt sodann dem Beschwerdeführer noch einmal eine aktualisierte Forderungsaufstellung. Verbleibende Forderungen gleicht der Beschwerdeführer binnen zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufstellung aus.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 20. März 2023

Jürgen Kipp
Ombudsmann